

Gebührenordnung über die Erhebung von Mietzins für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Strotzbüsch

Der Ortsgemeinderat Strotzbüsch hat in der Sitzung vom 26.10.2016 folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Mietzins für die Benutzung des Bürgerhauses beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses und ihrer Anlagen wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung auf der Grundlage der Gebührenordnung zu entrichten. Der Mietzins wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

In begründeten Fällen können Vorausleistungen oder Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 4 Bewirtschaftungskosten

Die Energiekosten für Wasser, Strom und Heizung richten sich nach den jeweiligen Preisen der Energielieferanten und dem tatsächlichen Verbrauch ab dem Zeitpunkt der Schlüsselabgabe bis zur Schlüsselrückgabe.

Die Reinigungskosten (auch im Außenbereich) werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung des festgesetzten Stundensatzes der Reinigungskräfte zzgl. der gesetzlichen Beträge für Steuer und Sozialversicherung und einer Pauschale für das Reinigungsmaterial erhoben.

§ 5 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Einwohner sowie für Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Strotzbüsch haben. Bei der Anwendung der Gebührensätze bei

privaten Feiern ist nicht die mietende Person, sondern der Wohnsitz der Person, die die Feier veranstaltet oder hierzu einlädt, entscheidend.

Für Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde sind oder nicht ortsansässige Vereine ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Dieser Personenkreis hat einen Zuschlag von 80 % zu zahlen.

Ortsvereine können das Bürgerhaus für Proben und Übungsstunden ohne Mietzins nutzen. Jeder Ortsverein darf das Bürgerhaus für eine Veranstaltung im Jahr ohne Mietzins benutzen. Energiekosten und Reinigungskosten sind zu zahlen.

§ 6 Sonstige Benutzung

Für kulturelle Veranstaltungen wird wie zum Beispiel Theateraufführungen, Konzerte, Ballett, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen, ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Bei sonstiger Benutzung des Bürgerhauses durch Firmen, Versicherungsgesellschaften o.a. Institutionen ist ebenfalls eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 7 Gebühren

Öffentliche Veranstaltungen der Vereine

Festveranstaltungen und Konzerte	200,00 €
Discoververanstaltungen	410,00 €

Private Feiern

mit Bühne	150,00 €
ohne Bühne	120,00 €

Beerdigungen	100,00 €
---------------------	----------

Für jeden weiteren Tag werden 60 % des betreffenden Mietzins erhoben.

Sonstige Benutzungsgebühren

Ausschließliche Benutzung der Bühne mit WC	70,00 €
Küche täglich	50,00 €
Toilettenanlage täglich ohne Saalmiete	25,00 €
Musikanlage täglich	30,00 €
Ausleihen von Besteck/Porcellan	
Altbestand pauschal	15,00 €
Ausleihen eines Tisches	
Altbestand täglich	1,00 €
Ausleihen eines Stuhles	
Altbestand täglich	0,25 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strotzbüsch den 26.10.2016

(Emil Maas)
Ortsbürgermeister